

Versicherungsfall vortäuschen

Einen Versicherungsfall täuscht vor, wer wahrheitswidrig behauptet, ein Sachverhalt sei gegeben, der nach einem bestehenden Versicherungsvertrag zu der [Verpflichtung](#) der Versicherung führt, entsprechenden Ersatz zu leisten. (Joecks § 263 Rdnr. [131 StGB](#) -Kommentar [Seerecht])

Zuvor muss der [Täter](#) oder ein Dritter die [Sache](#) in Brand gesetzt oder durch die Brandlegung ganz oder teilweise [zerstört](#) oder in der zweiten Variante ein Schiff zum [Stranden](#) oder [Sinken](#) gebracht haben. (Joecks § 263 Rdnr. [132 StGB](#)-Kommentar) Voraussetzung ist ein Anspruch aus der Versicherung. (Joecks § 263 Rdnr. 133)